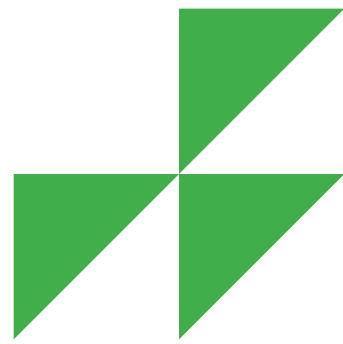


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



12.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen
für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

Aktuelle VKW-Termine
und Veranstaltungen



AUFSÄTZE

- Agri-PV – Attraktive Doppelnutzung mit rechtlichen Herausforderungen
von RAin Victoria v. Minnigerode und RAin Katharina Bartuli, Nürnberg 333

- Benchmarkstudie „Nachhaltigkeitsberichterstellung bei Stadtwerken“
von Dr. rer. nat. Steve Waitschat und Franziska Remke, M.Sc, Hamburg 337

- Update Vergaberecht: Neue Entwicklungen ab 2026
von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen 341

WIRTSCHAFTSRECHT

- Vergaberecht*
VG Darmstadt: Anwendung des Vergaberechts beim Glasfaser-
ausbau – freiwillig?
– *Anmerkung von Ass.Jur. Dr. Tom Christian Ohse, Bremen* 343

Energiewirtschaftsrecht

- VG Schwerin: Für die Überprüfung einer Grundversorgerbestimmung
ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet 345

STEUERRECHT

- Körperschaftsteuer*
BFH: Zur Gewinnerzielungsabsicht bei langjährigen gewerblichen
Verlusten 346

Umsatzsteuer

- FG Hessen: Umsatz- und gewerbesteuerliche Berücksichtigung der
von der Verpächterin eines Stromversorgungsnetzes an die Pächterin
weiterberechneten Konzessionsabgaben 350

ARBEITSRECHT

- BAG: Kein Diskriminierungsschutz bei „automatischer“ Beendigung
des Arbeitsverhältnisses wegen Erreichen der Regelaltersgrenze 354

BUCHBESPRECHUNGEN

- 355

IM FOCUS

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH

In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

IM FOCUS

Kein Vertrauen auf Postzustellung am nächsten Werktag

DokNr. 25091360

Der Beteiligte eines Familienrechtsstreits, Vater eines 11-jährigen Sohnes, wendet sich mit Schreiben vom 12.08.2025, eingegangen bei Gericht am 19.08.2025, gegen den ihm am 18.07.2025 zugestellten Beschluss des Familiengerichts, mit dem dieses den Umgang des Kindesvaters mit seinem Sohn geregelt hatte.

Auf einen Hinweis des Senats vom 20.08.2025, dass die Beschwerde mangels Einhaltung der Beschwerdefrist unzulässig sei, hat der Kindesvater mit Schreiben vom 25.08.2025 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Seine Begründung: er habe die Beschwerdefrist unverschuldet versäumt. Er sei guten Glaubens davon ausgegangen, dass die Beschwerde spätestens am Montag, dem 18.08.2025, beim AG eingehe. Unter Vorlage des Einlieferungsbelegs erklärt er, das Schreiben am Samstag, dem 16.08.2025, per Einwurfeinschreiben aufgegeben zu haben. Dass die Sendung erst am Dienstag eingehen würde, sei für ihn nicht vorhersehbar gewesen und habe außerhalb seines Einflusses gelegen.

Das OLG Frankfurt als Beschwerdeinstanz folgte dem nicht und lehnte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab. Seit der Postrechtsreform 2024 könne „angesichts der mittlerweile üblichen Postlaufzeiten“ niemand mehr erwarten, dass ein erst samstags am späten Vormittag aufgegebener Brief das Gericht mit Sicherheit montags erreicht. Der mit der Reform des Postrechts 2024 in Kraft getretene § 18 Abs. 1 PostG sehe im Vergleich zur vorherigen Regelung in § 2 Post-Universaldienstleistungsverordnung deutlich längere Beförderungszeiten vor. Eine garantierte Zustellung am nächsten Werktag gebe es nicht. Die früher übliche und rechtlich unterstellte Zustellung binnen ein bis zwei Werktagen sei entfallen. Die Folge: Der Absender trage das volle Risiko, wenn er fristgebundene Schriftsätze zu knapp in den Postlauf gebe. Für die Wahrung von Rechtsmittelfristen könne nicht darauf vertraut werden, dass postalische Briefsendungen bereits vor den dort genannten Laufzeiten bei Gericht eingehen – Beschluss vom 18.09.2025 – 6 UF 176/25.

Das OLG verwies zudem auf die BGH-Rechtsprechung. Schon vor der Reform habe der Grundsatz gegolten, dass es allein im Verantwortungsbereich eines Beteiligten, der einen fristgebundenen Schriftsatz auf dem Postweg befördern lässt, liege, das Schriftstück so rechtzeitig und ordnungsgemäß aufzugeben, dass es nach den organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen des Postdienstleisters den Empfänger fristgerecht erreichen könne.

Das heißt: Wer einen fristgebundenen Schriftsatz per Brief verschickt, muss einen ausreichenden Zeitpuffer einkalkulieren. Ein Samstagsbrief für Montag ist so wohl schlicht zu knapp. Durch die neue Gesetzeslage verschärft sich dieser Maßstab: Wer sich auf die „alte“ Postlaufzeit verlässt, handelt auf eigenes Risiko.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastrasse 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bennett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin